



20.07.2023

Umweltbezogene Stellungnahmen aus der Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf Flächennutzungsplan und Landschaftsplan**Regierung von Mittelfranken – 23.06.2023**

Die Gemeinde Illesheim beabsichtigt die Gesamtfortschreibung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) mit integriertem Landschaftsplan für einen Planungshorizont von ca. 15 Jahren. Mit 974 Einwohnern (Stand: 31.12.2022) liegt die Gemeinde Illesheim im allgemeinen ländlichen Raum und besitzt keine zentralörtliche Funktion. Der vorliegende Entwurf vom 03.04.2023 dient laut Begründung der Aktualisierung des städtebaulichen Bestandes sowie der Anpassung der Entwicklungsziele u.a. im Hinblick auf die erneuerbaren Energien und der Innenentwicklung. Der bislang rechtswirksame Flächennutzungsplan stammt aus dem Jahr 2003, die letzten Änderungen (2. und 3. Änderung) erfolgten im Jahr 2023.

Die Planunterlagen beinhalten u.a. Ausführungen zum Wohnbauflächenbedarf sowie eine Auseinandersetzung mit den Potentialen zur Förderung erneuerbarer Energien. Im Ergebnis der Bedarfsbetrachtung zum Thema Wohnen kommt die plangebende Gemeinde zu dem Ergebnis, dass sich die ermittelten Bedarfe im Wesentlichen über die bestehenden umfassenden Innenentwicklungspotentiale decken lassen. Statt Neuausweisungen führt die Gemeinde Rücknahmen von Wohnbau- und Mischgebietsflächen in einem Umfang von insg. ca. 4,7 ha durch. Durch die verbliebenen Innenentwicklungspotentiale konzentriert sich die Siedlungsentwicklung vorrangig auf den Hauptort, wobei insbesondere in den Ortsteilen Ufersheim und Westheim weitere Potentialflächen für die Innenentwicklung bestehen.

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans umfasst zudem die Berücksichtigung der im Rahmen der 2. und 3. FNP-Änderung durchgeführten Darstellungen der Sondergebiete „Solarpark Sontheim“ bzw. „Solarpark Illesheim“ mit der Zweckbestimmung Photovoltaik. Neu dargestellt werden zudem Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen am Standort einer ehemaligen Deponie südwestlich des Ortsteils Westheim sowie eine angrenzende Grünfläche mit der Signatur „Motocross-Gelände“. Weitere Neudarstellungen betreffen eine Gewerbefläche im Ortsteil Westheim sowie eine Gemeinbedarfsfläche im Hauptort.

Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung

Im Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern 2023 sind für die Gesamtfortschreibung des FNP insbesondere die siedlungsstrukturellen Ziele und Grundsätze einschlägig:

LEP 3.1.1 Flächensparen

(G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen und bedarfsorientierten Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen, den Mobilitätsanforderungen, der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Stärkung der zusammenhängenden Landschaftsräume ausgerichtet werden.

(G) Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

LEP 3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung

(Z) In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung begründet nicht zur Verfügung stehen.

3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

Landesplanerische Beurteilung

Wohnen

Hinsichtlich der Siedlungsentwicklung beinhalten die vorliegenden Planunterlagen eine Bedarfsermittlung zum Thema Wohnen die sich auf die Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung stützt. Demnach wird gemäß Demographiespiegel Bayern ein Bevölkerungswachstum von 1,2 % bis zum Jahr 2033 gegenüber dem Ausgangsjahr 2019 erwartet. Abweichend von dieser Bevölkerungsvorausberechnung macht die Gemeinde für sich ein erhöhtes jährliches Bevölkerungswachstum von 0,5 % für den Planungshorizont von 15 Jahren geltend. Begründet wird dies mit einer linearen Fortschreibung der Entwicklung der letzten 10 Jahre, der Nähe zu benachbarten Mittel- und Kleinzentren mit höherem prognostiziertem Bevölkerungswachstum, einem erhöhten Anteil von Personen in der Haushaltsgründungsphase sowie dem Wunsch der Gemeinde, ausreichend Bauland zu Verfügung stellen zu können und damit der demographischen Alterung aktiv entgegenzuwirken.

Basierend auf diesem jährlichen Wachstum errechnet die Gemeinde einen **Wachstumsbedarf** von 34 Wohneinheiten bei gleichbleibender durchschnittlicher Haushaltsgröße. Aus dem Trend zur Abnahme der durchschnittlichen Haushaltsgröße von 2,24 auf 2,16 Personen/Haushalt wird zudem ein **Auflockerungsbedarf** von zusätzlich 16 Wohneinheiten abgeleitet. Ferner möchte die Gemeinde einen sog. **Reservebedarf** von jeweils 1,5 % des jeweiligen Einwohnerbestandes geltend machen, welcher nach Berechnung der Gemeinde weitere 7 WE umfasst. Daraus ergibt sich ein Gesamtbedarf von 57 WE, der sich bei einem Bau von Einfamilien- und Doppelhäusern mit ca. 15 WE/ha in einem **Brutto-Wohnbauflächenbedarf bis 2038** von 3,8 ha bzw. bei verdichtetem Bauen mit ca. 20 WE/ha in einem Brutto-Wohnbauflächenbedarf bis 2038 von 2,8 ha niederschlagen würde.

Demgegenüber ermittelt die Gemeinde **bestehende Innenentwicklungspotentiale** in Form von (potentieller) Leerständen, Umnutzungspotentialen und Baulücken mit einem Umfang von insgesamt ca. 7,5 ha. Hinzukommen ca. 10 ha an bislang unbebauten Wohn- und Mischgebietsflächen im rechtswirksamen FNP. Angesichts dieser umfangreichen Innenentwicklungspotentiale kommt die Gemeinde zu dem Schluss, dass der Wohnraumbedarf durch bestehende Ausweisungen gedeckt werden kann und führt zusätzlich die **Rücknahme von Wohnbau- und Mischgebietsflächen** in einem Umfang von insg. ca. 4,7 ha durch. Räumliche Schwerpunkte der Flächenrücknahmen sind der Hauptort (Mischgebietsfläche im Osten des Hauptortes, ca. 3,78 ha) sowie der Ortsteil Sontheim (drei Mischgebietsflächen, ca. 0,7 ha). Als bislang unbebaute Potentialflächen verbleiben noch ca. 2,2 ha Wohnbauflächen sowie ca. 3,1 ha gemischter Bauflächen aus dem bislang rechtswirksamen Flächennutzungsplan.

Die intensive Auseinandersetzung mit den bestehenden Innenentwicklungspotentialen wird landesplanerisch ausdrücklich begrüßt. Mit dem Verzicht auf Neuausweisungen und der Flächenrücknahme im Umfang der Hälfte bislang unbebauter Wohn- und Mischgebietsflächen im FNP wird den landesplanerischen Zielen und Grundsätzen zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung Rechnung getragen. Zudem erfolgt eine Konzentration der zukünftigen Siedlungsentwicklung auf den Hauptort, an dem die wesentliche soziale Infrastruktur der Gemeinde erhalten und entwickelt werden soll.

Gewerbe

Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des FNP werden 0,58 ha Gewerbefläche im Ortsteil Westheim neu ausgewiesen. Diese Ausweisung dient gemäß Erläuterung der Erweiterung des angrenzenden Zimmereibetriebes und ist damit landesplanerisch hinreichend begründet.

Erweiterung Abbauflächen und Neuausweisungen von Grünflächen südwestlich des OT Westheim

Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des FNP wird eine bestehende Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen südwestlich des Ortsteils Westheim erweitert und umgewandelt in eine Fläche für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (ca. 2,8 ha). Direkt angrenzend erfolgt die Neudarstellung einer Grünfläche mit Signatur „Motocross-Gelände“ (ca. 3,2 ha), welche sich gemäß Luftbildauswertung mit der bestehenden Nutzung in diesem Bereich deckt. Die Flächen befinden sich vollumfänglich in einem regionalplanerisch festgesetztem Vorranggebiet für den Abbau von Gips – GI 22 (vgl. Ziel 5.2.1 Regionalplan Westmittelfranken RP8), in dem gemäß RP8 der Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen gegenüber anderen Nutzungsansprüchen der Vorrang einzuräumen ist. Während die Darstellung einer Fläche für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen mit dem Vorrang in Einklang steht, ist für den Bereich der Grünfläche mit Signatur „Motocross-Gelände“ von einem Zielverstoß gegen Ziel 5.2.1 Regionalplan Westmittelfranken RP8 auszugehen, insofern an diesem Standort bislang kein vollständiger Abbau der vom Vorrang erfassten Bodenschätze (Gips) erfolgte. Dies ist im weiteren Verfahrensverlauf darzulegen. Eine Abstimmung mit dem zuständigen Bergamt Nordbayern wird angeraten.

Gemeinbedarfsfläche

Mit der Neudarstellung einer Gemeinbedarfsfläche (ca. 0,07 ha) im Hauptort besteht aus landesplanerischer Sicht Einverständnis.

Hinweise des Sachgebietes Naturschutz

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die oben genannte Planung keine grundsätzlichen Bedenken.

Aus fachlicher Sicht besteht hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung Einverständnis.

Bisher wurde ein möglicherweise gegebenes artenschutzrechtliches Konfliktpotential bei der Verwirklichung von Bauvorhaben nicht thematisiert. Da die geplanten Bauflächen keine ökologisch bedeutsamen Strukturen in größerem Umfang tangieren, sind größere Konflikte möglicherweise nicht zu erwarten.

Im Kapitel 5 des Umweltberichts ist beim Thema Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen lediglich ein Klammerzusatz „(Artenschutz)“ um zu verdeutlichen, dass keine konkreteren Angaben auf der Ebene des FNP möglich sind. Es wird empfohlen allgemein, oder beim Schutzgut Tiere kurz das Thema Artenschutz darzulegen.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise der Regierung von Mittelfranken höhere Landesplanungsbehörde werden hinsichtlich der landesplanerische Beurteilung - Wohnen dankend zur Kenntnis genommen.

Im Bereich des Motocrossgeländes im Gipsabbaugebiet GI 22 wurde bereits Gips abgebaut. Eine Verfüllung hat bereits teilweise stattgefunden (ehem. Bauschuttdeponie, welche von der Motocrossstrecke ausgenommen ist), der FNP stellt für diesen Bereich das Ergebnis des Rekul-

tivierungsplanes dar. In dem weiter östlich liegenden Bereichen, die derzeit teilweise verfüllt werden (Inertabfalldeponie), erfolgte ebenfalls ein Gipsabbau.

Die Hinweise des Sachgebietes Naturschutz werden ebenfalls zur Kenntnis genommen, die Bauflächenausweisungen wurden in Bereichen vorgesehen, in denen keine wesentlichen artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind. Auf den Umweltbericht wird dazu verwiesen, der den Bestand und mögliche Konflikte (Pflanzen, Tiere Biodiversität) bereits aufzeigt. Im Kapitel 5 des Umweltberichts wird ergänzend der Klammerzusatz „(Artenschutz)“ noch erläutert.

Die Gemeinde Illesheim hält an der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan fest, mit der Korrektur der Deponiestandorte im Plan und mit der Darstellung des Zielzustandes des Rekultivierungsplanes.

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken – 30.05.2023

Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken gibt zur hier gegenständlichen Planung keine eigenständige Stellungnahme ab und verweist hinsichtlich der raumordnerischen Belange auf die Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die höhere Landesplanungsbehörde wurde am Verfahren beteiligt und ihre Stellungnahme in die Abwägung eingestellt.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich. Die Gemeinde Illesheim hält an der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan fest.

Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim – 27.06.2023

1. Baurecht

Keine Einwände

2. Naturschutz

Grundsätzlich wird die Aufstellung des Flächennutzungsplans seitens der Unteren Naturschutzbehörde begrüßt. Naturschutzfachliche Aspekte wurden in der Begründung berücksichtigt; eine Erfassung des Ist- Zustandes wurde auch im Kartenteil aufgestellt.

So wurden in der Begründung bestehende biotopkartierte Flächen dargestellt und auch potentielle Gefährdungen genannt. Es wurden Maßnahmen zum Erhalt und Schutz vorkommender Biotoptypen festgehalten, wodurch wichtige Lebensräume für verschiedene Arten gesichert wären. Das Vorkommen spezieller Arten werden im Zuge von Genehmigungsverfahren und Bauleitplanungen konkreter betrachtet. Ebenso wurde die hohe Relevanz eines intakten Biotopverbundnetzes, sowie dessen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz dargelegt. Es wäre sinnvoll an dieser Stelle Möglichkeiten der Erweiterung und der Schließung von Lücken zu identifizieren. Insbesondere entlang landwirtschaftlich genutzter Flurwege wären grüne Korridore wünschenswert.

Über mögliche Förderungen für die Umsetzung von Maßnahmen berät die Untere Naturschutzbehörde gerne. Bei bereits bestehenden, hochwertigen Flächen im Offenland und im Wald

kommen vorrangig Förderungen über das Vertragsnaturschutzprogramm oder die Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinie in Frage. Bisher ökologisch weniger hochwertige, geeignete Flächen könnten als Ausgleichsflächen oder im Rahmen eines Ökokontos genutzt werden.

3. Gewässerschutz/Abfallrecht

Kataster-Nr.	Bezeichnung
57500503	US-Kaserne Illesheim ehem. Wurfscheibenschießanlage (Skeet-Range)
57500504	Ehem US-Übungsgelände, Scherholz
57500819	US Storck Kaserne Illesheim Tankstelle/-lager
57500851	Altdeponie Westheim, Gemeinde Illesheim
57500924	US Storck-Barracks Illesheim, AAFES-Tankstelle (Geb. 6645)
57500050	Altdeponie Illesheim
57500971	Storck Barracks Illesheim Fahrzeugpark (motor pool – Haus Nr. 6633), 91471 Illesheim
57500137	Altdeponie Urfersheim, Gemeinde Illesheim
57500891	Altablagerung Urfersheim, Gemeinde Illesheim

Die Standorte sind mit der entsprechenden Signatur im Flächennutzungsplan verzeichnet.“

Die v.g. Standorte sind nicht im Altlastenkataster des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim eingetragen. Die Flächen wurden aus dem Altlastenkataster entlassen und sind zu Dokumentationszwecken in ABuDIS (Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem) eingetragen. Die im ABuDIS eingetragenen Altlastenverdachtsflächen sind im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen und dargestellt.

Nicht darstellt/aufgeführt ist folgender im Kataster nach Art. 3 BayBodSchG (Altlastenkataster)

Kataster-Nr.	Bezeichnung
57501032	PFC-Belastung Storck-Barracks

Anhaltspunkte für das Bestehen weiterer Altlasten im Gemeindegebiet Illesheim liegen zur Zeit nicht vor.

Deponien

Die Gemeinde Illesheim ist Betreiberin von zwei Deponiestandorten (Übertragungsverordnung). Die Inertabfalldeponie der Deponieklasse 0 (DK 0) Illesheim Westheim ist in der Ablagerungsphase und befindet sich auf Fl.-Nrn. 857, 855 (Teilfläche) und 859 (Teilfläche) der Gemarkung Westheim.

Die ehemalige Bauschuttdeponie Illesheim Westheim Altdeponie ist in der Nachsorgephase und befindet sich auf Fl.-Nrn. 840 (Teilfläche), 841 (Teilfläche), 849 (Teilfläche) und 855 (Teilfläche) der Gemarkung Westheim.

Als Folgenutzung wurde festgelegt:

- Extensive Grünlandnutzung (der Fläche),
- Vorhandene biotopkartierte Heckenstrukturen (6528-0016) erhalten,
- Zweireihige Hecke entlang des Zaunes im Westen.

Der Gemeinde Illesheim wurde mit Übertragungsverordnung vom Landkreis die Aufgabe der Entsorgung von Bauschutt, Erdaushub, Straßenaufbruch und sonstigen gering belasteten mineralischen Abfällen aus dem Gemeindegebiet Illesheim übertragen.

Ausführungen zu Deponien und zu Abfallbeseitigung finden sich unter Punkt 6.3, 9.4 und 9.6. der Begründung. Im Umweltbericht werden die zwei Deponiestandorte nicht erwähnt.

Die Ausführungen unter den o.g. Punkten sind nicht zutreffend. Auf den oben geschilderten Sachverhalt/-lage wird verwiesen.

Im vorliegenden Planblatt Illesheim_FNP_5000_Sued_VE(1) ist die Inertabfalldeponie DK 0 Illesheim Westheim nur auf Fl.-Nr. 857 der Gemarkung Westheim dargestellt. Die Deponiefläche erstreckt sich allerdings auch auf Fl.-Nrn. 855 (Teilfläche) und 859 (Teilfläche) der Gemarkung Westheim.

Die Inertabfalldeponie DK 0 Illesheim Westheim ist mit dem Symbol für Abfall dargestellt. Nach unserem Verständnis handelt es sich um eine Ablagerung - eine Deponie ist eine Anlage zur endgültigen Ablagerung von Abfällen.

Die ehemalige Bauschuttdeponie Illesheim Westheim Altdeponie ist auf dem o.g. Plan nur auf Fl.-Nr. 840 (Teilfläche) der Gemarkung Westheim mit dem Symbol für Ablagerung dargestellt.

Die Deponiefläche erstreckt sich auch auf Fl.-Nrn. 841 (Teilfläche), 849 (Teilfläche) und 855 (Teilfläche) der Gemarkung Westheim.

Die ehemalige Bauschuttdeponie Illesheim Westheim Altdeponie ist teils hellgelb als Fläche für die Landwirtschaft -überwiegend Acker- (Fl.-Nrn. 840, 841, 849 jeweils Teilflächen, Gemarkung Westheim) und teils weiß mit Dreiecken als Fläche für Abgrabungen/Aufschüttungen (Fl.-Nr. 855 Teilfläche) dargestellt.

Als Folgenutzung für die ehemalige Bauschuttdeponie wurde in der Fläche allerdings eine extensive Grünlandnutzung mit Hecken (s.o.) festgesetzt.

Um entsprechende Berücksichtigung und Korrektur der o.g. Ausführungen wird gebeten.

Beschlussvorschlag

Zu Baurecht

Dass vom Baurecht keine Einwände erhoben werden, wird zur Kenntnis genommen.

Zu Naturschutz

Die Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde werden dankend zur Kenntnis genommen. Auf die Plandarstellung (Karte 1:5.000) sowie auf die Karte Landschaftsentwicklungskonzept Nr. 4 wird verwiesen. Dort sind Biotopverbundstrukturen entlang von Feldwegen, und Talauen welche die Frankenhöhe mit der Talaue der Aisch verbinden, vorgesehen.

Zu Wasserrecht

Die Hinweise zur Altlasten werden zur Kenntnis genommen und die Begründung entsprechend korrigiert, anstelle des Begriffs Altlastenkataster wird ABuDIS (Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem) verwendet.

Der im Altlastenkataster enthaltene Standort (PFC-Belastung Storck-Barracks) wird in der Begründung und im Plan ergänzt.

Die Hinweise zu den Deponieflächen in der Gemeinde Illesheim werden zur Kenntnis genommen und die Begründung sowie die Plandarstellung (Karte 1:5.000) entsprechend den Angaben in der Stellungnahme des Sachgebietes Wasserrechts korrigiert.

Die Gemeinde Illesheim hält an der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan fest, mit der Korrektur und Ergänzung der Altlasten und Deponiestandorte im Plan und Korrektur der Begründung gem. den Angaben des Sachgebiets Wasserrecht.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – 02.06.2023

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Die auf S: 78 (im Anhang) aufgeführte Liste der Bodendenkmäler ist unvollständig. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind auf dem Gemeindegebiet 34 Bodendenkmäler bekannt. Seit unserer letzten Stellungnahme bezüglich der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes vom Wir verweisen hier auf unsere Stellungnahme vom 4.3.2021 wurden einige Denkmalkartierungen und Listentexte präzisiert sowie noch ausstehende Ergebnisse ausgewertet. Ein Bodendenkmal D-5-6528-0209 befindet sich nun außerhalb des Gemeindegebiets. Eine aktuelle Liste ist als shape-Datei im Anhang. **Wir bitten daher um eine entsprechende Anpassung der o.g. Punkte.**

Grundsätzlich weist der Raum eine hohe Siedlungsgunst auf. Die mittelalterliche Besiedlung der Gegend dürfte bereits im frühen Mittelalter erfolgt sein. Dennoch sind hier bisher vergleichsweise wenige Bodendenkmäler bekannt. Dies dürfte vermutlich auf dem Forschungsstand beruhen, so dass beispielsweise im Bereich zwischen Illesheim und Westheim mit dem Vorhandensein bisher unbekannter Relikte vor- und frühgeschichtlicher sowie mittelalterlicher Zeitstellung zu rechnen ist. Des Weiteren sind im Umfeld der Munasiedlung und der dort zu lokalisierenden NS-zeitlichen Munitionsfabrik Oberdachstetten mit Barackenresten von Zwangsarbeiterlagern zu vermuten. **Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG.**

Für die im Flächennutzungsplan dargestellten, baulichen Entwicklungen (Punkt 5.5) bedeutet dies wie folgt:

- Illesheim: Sowohl im Bereich der Flächen M1, W1 und Gem1 sind aufgrund der Denkmalnähe oder der topographischen Lage Bodendenkmäler zu vermuten
- Westheim: Im Bereich von G1 sind Bodendenkmäler zu vermuten.
- Sontheim: Im Bereich von M1 und M2 sind aufgrund der unmittelbaren Nähe zu zwei Bodendenkmälern weitere zu vermuten.

Weitere Informationen zur Vermutung finden Sie unter:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmal_pflegethemen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf

Ferner sind zufällig zutage tretende Bodendenkmäler und Funde meldepflichtig gem. Art. 8 BayDSchG.

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmaeler.pdf

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern)

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschlussvorschlag

Die Hinweise des Landesamtes für Denkmalpflege werden zur Kenntnis genommen und die Liste der Bodendenkmäler in der Begründung und in der Plandarstellung ergänzt.

Die Hinweise des Landesamtes für Denkmalpflege zu möglichen Verdachtsflächen von einzelnen im Flächennutzungsplan vorgesehenen Bauflächen (Illesheim: M1, W1 und GEM 1, Westheim G1, Sontheim M1 und M 2) wird in der Begründung ergänzt. Ferner wird das vermutete Bodendenkmal in Sontheim (siehe folgende Abbildung vom Landesamt für Denkmalpflege) in den FNP übernommen.



Die Gemeinde Illesheim hält an der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan fest, mit der Korrektur und Ergänzung der Bodendenkmäler im Plan und Begründung sowie mit der Ergänzung der Begründung zu den vermuteten Verdachtsflächen im Bereich der vorgesehenen Bauflächen (Illesheim: M1, W1 und GEM 1, Westheim G1, Sontheim M1 und M 2).

Regierung von Oberfranken, Bergamt – 02.06.2023

Die im Gemeindegebiet von Illesheim im Regionalplan Westmittelfranken (8) ausgewiesenen Vorrangflächen für Gips GI 21 und GI 22 wurden in den Flächennutzungsplan eingearbeitet. Innerhalb der Vorrangfläche GI 22 befinden sich Abbaubetriebe der Firma [REDACTED]. Ein uneingeschränkter, vollkommener Abbau dieser standortgebundenen Lagerstätten muss möglich bleiben.

Um Interessenskonflikte zu vermeiden ist die Firma [REDACTED] am Verfahren zu beteiligen.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Vorrangflächen für Gipsabbau und die genehmigten Ablagerungsflächen sind im FNP dargestellt.

Die Firma [REDACTED] wird bei der öffentlichen Auslegung des Entwurfs am Verfahren beteiligt

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich. Die Gemeinde Illesheim hält an der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan fest, die Firma [REDACTED] wird bei der öffentlichen Auslegung am Verfahren beteiligt.

Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken – 02.05.2023

Aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die Aufstellung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Illesheim keine Bedenken.

Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken bietet der Gemeinde Illesheim seine Unterstützung durch Instrumente der Innenentwicklung an. Ziel dieser Innen statt Außen Werkzeuge, wie z.B. ein dorfräumlicher Vorentwurf ist, dass die Gemeinde ihre vorhandenen Potenziale durch Leerstände, Baulücken und Brachflächen nutzen und so den Flächenverbrauch für neue Baugebiete im Außenbereich minimieren kann.

Eine weitere Beteiligung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken am o.a. Verfahren ist, soweit sich keine Änderungen im flächenmäßigen Umfang des Planungsgebietes ergeben, nicht erforderlich. Auf die Mitteilung des Ergebnisses der Würdigung dieser Stellungnahme wird verzichtet.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise des Amtes für ländliche Entwicklung werden dankend zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Illesheim hat im Prozess zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes dazu über zwei Jahre die Innenentwicklungspotentiale genau überprüft.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich. Die Gemeinde Illesheim hält an der Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan fest.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 05.06.2023 / 07.06.2023**Bereich Landwirtschaft – 05.06.2023**

Landwirtschaftliche Belange sind in den Planungen insbesondere durch die Inanspruchnahme von Kulturflächen im Umfang von gut 7,5 ha betroffen. Der Verlust dieser landwirtschaftlichen Anbauflächen sollte im Interesse der Aufrechterhaltung der regionalen Produktion und mit Blick auf die Versorgung der Bevölkerung mit regional erzeugten Nahrungsmitteln möglichst auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. Besonders, wenn es sich bezüglich der Bodenbonität um ertragreiche Böden im Vergleich zu anderen Böden in der Region handelt. Im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim sind dies Flächen mit einer Ackerzahl von mindestens 46 bzw. einer Grünlandzahl von mindestens 44 (nach Reichsbodenschätzung).

Insgesamt schwächt der Verlust von Kulturflächen die Leistungsfähigkeit und die Entwicklungsmöglichkeit der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe. Adäquater Ersatz für verlorene Flächen sind auf dem Kauf- und Pachtmarkt nur mehr sehr schwer zu bekommen. Um den Verlust

landwirtschaftlicher Nutzflächen so gering wie möglich zu halten, ist in den Planungen deshalb ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden angezeigt.

Hierzu verweisen wir auf Punkt 5.4.1 (Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen) im Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern und auf das erklärte politische Ziel in Bayern, den Flächenverbrauch deutlich zu verringern. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die in den Jahren 2021 und 2023 durchgeführten Prüfungen bestehender Baulücken, Umnutzungspotentiale und Leerstände im Gemeindegebiet. Demnach sind einige Baulücken, Umnutzungsmöglichkeiten und Leerstände vorhanden, die aus unserer Sicht vor der Neuausweisung von Baugebieten einer Bebauung bzw. Umnutzung zugeführt werden sollten.

Bei der Ausweisung von Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen ist nach § 5 Abs. 1 BauNVO auf die Belange und Entwicklungsmöglichkeiten der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe – insbesondere derer mit Tierhaltung – vorrangig Rücksicht zu nehmen. Nach uns vorliegenden Unterlagen aus dem Jahr 2022 sind im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Illesheim noch 25 aktive Landwirtschaftsbetriebe (davon 8 in Urfersheim, 6 in Illesheim, 6 in Sontheim und 5 in Westheim) vorhanden. Die heranrückende Wohnbebauung erschwert die Bewirtschaftung und die Entwicklung dieser landwirtschaftlichen Hofstellen und Flächen zusehends. So sind die Immissionsabstände (Mindestabstände) zu bereits vorhandenen Viehbeständen und zu möglichen Wachstumsentwicklungen der landwirtschaftlichen Betriebe zu berechnen und zu berücksichtigen. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe dürfen durch die Planungen in ihrer nachhaltigen Entwicklung keinesfalls beeinträchtigt werden.

Darauf bezugnehmend sollte aus landwirtschaftlicher Sicht der folgende Hinweis bereits in die vorliegende Planung sowie die daraus resultierenden Verwaltungsakten mit aufgenommen werden:

Auf die im Geltungsbereich einwirkenden Immissionen (Lärm, Staub, Geruch) – ausgelöst durch betriebsübliche landwirtschaftliche Nutzungen – wird hingewiesen. Diese sind zumutbar, sofern sie nicht über das gemäß den öffentlich-rechtlichen Regelungen (z. B. BImSchG) zulässige und zugrunde gelegte Maß hinausgehen.

In den Planungen wird unter Ziffer 5.8 von einem erwarteten Ausgleichsflächenbedarf von rd. 1,4 ha ausgegangen. Hierzu verweisen wir darauf, den Gesamtausgleichsbedarf durch die Hinzuziehung eines gemeindlichen Ökokontos zu decken und gleichzeitig eine Überkompensation zu vermeiden.

Bei der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen sollte beachtet werden, dass diese Flächen bzgl. ihrer Flächenform, -größe und Art der Einschränkungen für die Landwirtschaft weiterhin zu bewirtschaften bleiben (z. B. durch produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen – PIK). Ansonsten würden der Landwirtschaft über die tatsächlichen Bauflächen hinaus zusätzliche Flächen für Ausgleichsmaßnahmen verloren gehen. Dementsprechend bitten wir bei der Auswahl von Ausgleichsflächen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen und uns bei einer etwaigen Flächenausweisung zu hören sofern hierfür bisher landwirtschaftlich genutzte Feldstücke in Anspruch genommen werden.

Aus landwirtschaftlicher Sicht erlauben wir uns noch eine abschließende Empfehlung in Bezug auf die Ausgleichsmaßnahmen: Speziell das bayerische Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) und das Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) bieten Extensivierungsmaßnahmen an. Die Maßnahmen können von den landwirtschaftlichen Betrieben auf freiwilliger Basis betriebsindividuell und abgestimmt auf die jeweilige betriebliche Situation beantragt werden. Bereits bisher werden beide Extensivierungsprogramme von den landwirtschaftlichen Betrieben in der Gemeinde Illes-

heim gut angenommen, sodass die ggf. notwendig werdenden Ausgleichsmaßnahmen mit diesen Programmen kombiniert bzw. abgedeckt werden könnten.

Sollten im Rahmen der weiteren Planung zusätzliche Maßnahmen im Wald oder auf landwirtschaftlicher Nutzfläche vorgesehen werden, bitten wir darum, diese mit uns abzusprechen.

Bereich Forsten – 07.06.2023

Das AELF begrüßt die Betonung der besonderen Bedeutung des Waldes und die im FNP verankerte Notwendigkeit zum Waldumbau.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels sind die heute potenziell natürlichen Waldgesellschaften aber nur bedingt zur Orientierung bei der Baumartenwahl geeignet.

Neben den standortsheimischen Baumarten sind vor allem klimaheimische Baumarten bedeutsam.

Die Wahl der Baumarten sollte sich an Eichenwaldgesellschaften orientieren und zunehmend auch an Baumarten aus klimatischen Zwillingsregionen wie dem Burgund.

Baumarten mit besonderer Bedeutung für den Waldumbau sind demnach Traubeneiche, Vogelkirsche, Elsbeere, Edelkastanie, Flaumeiche, Hainbuche oder Wildbirne. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Die im Entwurf dargestellten Prinzipien der bedachten Anreicherung und der unterstützten Wanderung werden uneingeschränkt mitgetragen.

Das AELF unterstützt den Ansatz, dass wertvolle Offenlandbiotope nicht zur Erstaufforstung herangezogen werden. Dies ist nach geltendem Recht ohnehin kaum möglich.

Da sich aber auch Offenlandlebensräume in einem dramatischen Wandel befinden, lehnt das AELF die eventuelle Ausweisung von Bereichen, die die Erstaufforstung grundsätzlich ausschließen ab.

Sollten im Rahmen der weiteren Planung zusätzliche Maßnahmen im Wald oder auf landwirtschaftlicher Nutzfläche vorgesehen werden, bitten wir darum, diese mit uns abzusprechen.

Um Abdruck des Abwägungsergebnisses unter Angabe des Aktenzeichens per E-Mail an poststelle@aelf-fu.bayern.de wird gebeten.

Beschlussvorschlag

Zu Landwirtschaft

Die Hinweise des AELF werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat versucht, den Flächenbedarf für neue Bauflächen durch Überprüfung der Innenentwicklungspotenziale zu minimieren (auf die Rücknahme von Bauflächen wird verwiesen).

Um mögliche Konflikte zwischen Wohnbauflächen und landwirtschaftlichen Betrieben zu vermeiden, wurden in den OT Urfersheim und Sontheim Mischgebiete zu den landwirtschaftlichen Betrieben ausgewiesen. Die ausgewiesenen Wohnbauflächen in Illesheim und Urfersheim sind ausreichend weit von landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltung entfernt.

Bei den Ausgleichsflächen wird versucht, die Hinweise des AELF umzusetzen, wenn die Ausgleichsfläche nicht innerhalb der geplanten Baufläche realisiert werden kann.

Der Verweis auf die Duldung landwirtschaftlicher Emissionen wird in der vertieften Bauleitplanung vorgesehen.

Zu Forstwirtschaft

Die Hinweise des Bereich Forsten zum klimagerechten Waldumbau werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend den aufgezählten Baumarten ergänzt. Im Flächennutzungs- und Landschaftsplan sind keine Aufforstungsverbotflächen dargestellt. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass wertvolle Offenlandbiotope einer Aufforstung entgegenstehen.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich. Die Gemeinde Illesheim hält an der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan fest.

Wasserwirtschaftsamt Ansbach – 05.06.2023

Eigene wasserwirtschaftliche Planungen

Planungen oder Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach werden durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplans nicht beeinträchtigt.

Rechtliche und fachliche Hinweise und Empfehlungen

1. Oberirdische Gewässer

Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Aisch ist in den Vorentwurfs-Plänen dargestellt und wird von den neu geplanten Flächen nicht betroffen.

Illesheim:

Die Gemeinbedarfsfläche (Gem 1) für ein Hackschnitzelheizwerk befindet sich in der Nähe zum Gewässerlauf der Aisch (in diesem Abschnitt ein Gewässer 3. Ordnung) und sehr wahrscheinlich in dessen faktischen Überschwemmungsgebiet. Gemäß § 77 Wasserhaushaltsgesetz sind Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten.

Westheim:

Die Gewerbefläche (G1) zur Erweiterung des angrenzenden Zimmerbetriebs befindet sich in der Nähe zum Gewässerlauf eines namenlosen Gewässers (Gewässer 3. Ordnung) und sehr wahrscheinlich in dessen faktischen Überschwemmungsgebiet. Zudem befindet sich die geplante Erweiterungsfläche im Rückstaubereich des Straßendurchlasses nordwestlich der Festhalle. Gemäß § 77 Wasserhaushaltsgesetz sind Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten.

Die Themenkarte 7 „Wasser“ stellt bereits die wassersensible Lage der beiden o.g. Flächen aussagekräftig dar.

2. Überflutungen in Folge von Starkregen

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG). Die Vorsorge gegen Starkregenereignisse beginnt auf Ebene der Bauleitplanung. Oberflächenabfluss infolge von Starkregen ist daher in der Grundkonzeption der Planung zu berücksichtigen.

3. Altlasten

Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen wurden in der Begründung zum Vorentwurf entsprechend des Altlastenkatasters aufgeführt.

4. Wasserversorgung

Bei der Erschließung ist darauf zu achten, dass jederzeit genügend Trink- und Löschwasser in ausreichender Qualität, Quantität und ausreichendem Druck zur Verfügung steht.

5. Abwasserentsorgung (§§ 48 und 54 ff. WHG)

Häusliches Schmutzwasser

Die Abwasserentsorgung ist über die öffentliche Kanalisation sicherzustellen. Es ist darauf zu achten, dass Fremdwasser (Quell-, Drän- und Schichtenwasser sowie Niederschlagswasser aus Außeneinzugsgebieten) nicht der Kanalisation und somit der Kläranlage zufließt.

Niederschlagswasser

Nach § 55 (2) WHG ist Niederschlagswasser möglichst ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt in ein Oberflächengewässer einzuleiten.

6. Zusammenfassung

Wir bitten die vorgebrachten wasserwirtschaftlichen Belange - insbesondere die Lage im faktischen Überschwemmungsgebiet - in der Fortschreibung des Flächennutzungsplans entsprechend zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes zu oberirdischen Gewässern werden zur Kenntnis genommen. Wassersensible Gebiete sind nicht gleichzusetzen mit faktischen Überschwemmungsgebieten. Faktische Überschwemmungsgebiete liegen für die Gewässer dritter Ordnung im Gemeindegebiet von Illesheim nicht vor. Der Gemeinde sind keine Überflutungen in den vom WWA kritisch gesehenen Bereichen der ausgewiesenen Bauflächen bekannt.

Für die Baufläche im Ortsteil Westheim sowie auch für die Gemeinbedarfsfläche in Illesheim wird im Zuge der Umsetzung der Bauflächen ein hydraulischer Nachweis erbracht. Sofern die Bauflächen tatsächlich den Überschwemmungsbereich tangieren sollten, besteht in Westheim die Möglichkeit, im Zuge der vertiefenden Bauleitplanung durch Anordnung der Gebäude, den möglichen Überschwemmungsbereich zu vermeiden. Ferner besteht bei beiden Bauflächen die Möglichkeit, in unmittelbarer Umgebung den Eingriff im möglichen Überschwemmungsbereich retentionswirksam auszugleichen.

Die sonstigen Hinweise zu Überflutungen infolge von Starkregen, Altlasten, Abwasser, Entsorgung und Niederschlagswasser werden zur Kenntnis genommen.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich, in der Begründung wird für die Bauflächen des GEM 1 in Illesheim und G1 in Westheim die Lage im wasserssensiblen Gebiet im Umweltbericht ergänzt und auf den Bedarf eines hydraulischen Nachweises und gegebenenfalls dem Erfordernis eines retentionswirksamen Ausgleichs hingewiesen.

Die Gemeinde Illesheim hält an der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes fest, mit den oben genannten Ergänzungen in der Begründung zum Umweltbericht fest.

Bund Naturschutz in Bayern e.V. – 05.06.2023

Siedlung - Bevölkerung – Wohnraum

Ein aktives Vorgehen der Gemeinde gegen die Nachteile einer alternden Bevölkerung ist zu begrüßen. Allerdings muss dies nicht unbedingt mit einem zusätzlichen Angebot an bebaubaren Flächen verbunden sein. Daher begrüßen wir die Rücknahme einiger Baugebiete und den Schritt zu weiterer Nachverdichtung und Innenentwicklung.

Innerorts sind die Flächen bereits erschlossen. Die Infrastruktur ist vorhanden und muss erhalten werden, egal ob Gebäude bewohnt sind oder leer stehen. Daher ist der Schritt zur Nutzung dieser Flächen nicht nur aus Bodenschutzgründen, sondern auch aus finanziellen Aspekten richtig.

Weiter stehen mit der älter werdenden Bevölkerung auch deren Häuser langfristig für Neubürger zur Verfügung. Viele ältere Menschen werden ihr Einfamilienhaus gerne verkaufen an junge Familien, wenn sie die Chance haben, am Ort wohnen zu bleiben. Daher sollte in jedem Ort, zumindest aber im Hauptort Illesheim, Wohnmöglichkeiten für ältere Menschen entstehen, wo sie seniorenrecht wohnen können und auch einige Dienstleistungen für sie zur Verfügung stehen. Die meisten Menschen möchten im Alter im gewohnten Umfeld bleiben, weiterhin am bekannten Vereinsleben teilhaben, Familie, Freunde und Bekannte in der Nähe wissen. Wenn das Leben im eigenen Haus zu beschwerlich wird, bleibt häufig nur der Umzug in ein Alten- und Seniorenheim. Dies steht meist nicht in der eigenen Gemeinde. Daher wird der Umzug hinausgezögert, solange es nur geht. Mit Wohnmöglichkeiten im Ort geht die Aufgabe des eigenen Hauses leichter, die Menschen werden diesen Schritt vielleicht etwas früher gehen. Und vielleicht findet sich ein Gebäude im Ort, das leer steht oder von Leerstand bedroht ist und das sich für diese Aufgabe eignet.

Daher sehen wir mehr Sinn Geld in die Entwicklung dieser Möglichkeiten zu stecken als neue Baugebiete für Zuzug zu entwickeln.

Gleichfalls sehen wir keinen Bedarf an größeren Wohnungen, der sogenannte Auflockerungsbedarf zeigt nur, dass die Menschen meist in ihren Familienwohnungen bleiben, auch wenn die Kinder aus dem Haus sind und der Partner stirbt. Wenn es hier gelingt, mit einem Umzug die Immobilie an die nächste Familie weiterzugeben und den Verkaufenden im Ort mit einer geeigneten Wohnung zu binden, ist das von Vorteil für alle.

Die Herausforderungen des Klimawandels werden Klimawandel-Anpassungsmaßnahmen auch im Ort erfordern. Mit mehr Grün auf den einzelnen Grundstücken, Fassadenbegrünung zur Beschattung und Befeuchtung/Kühlung der Luft und Anpassung an Starkregenereignisse kommen zusätzliche Herausforderungen auf die Gemeinde zu. Da ist es wichtig, dass die Gebäude im Bestand genutzt werden und Umnutzungen von leer stehenden Nebengebäuden erfolgen.

Trotzdem muss innerorts entsiegelt werden, Boden für Versickerung und Bepflanzung freigelegt werden, Wasserrückhalt am Grundstück geschaffen, Gebäude energetisch saniert und erneuerbare Energie genutzt werden. Deshalb sollte für jeden Ort ein Konzept entwickelt werden, was mit welchen Flächen geschehen kann, welche Förderungen es dafür gibt und wie zukunftsweisende Schritte umgesetzt werden können. Das hat für die gesamte Dorfgemeinschaft mehr Vorteile und stärkt den Zusammenhalt. Möglichkeiten hierzu wären eine Förderung von Entsiegelung, die Berechnung einer Niederschlagswassergebühr und damit eine Entlastung der Abwassergebühr, eine Förderung von Zisternen usw.

Das Schaffen von einigen Neubauf Flächen sollte sich auf Gebiete beschränken, die mit ÖPNV erreichbar sind.

Wasser-/Grundwasser

In Zeiten des Klimawandels ist Wasser ein wichtiges Thema. Dies gilt sowohl für das notwendige Trinkwasser als auch für den Landschaftswasserhaushalt als auch für Hochwasser-

Vorsorge. Auch wenn die Gemeinde Illesheim über Fernwasser versorgt wird, ist zu beachten, dass mit Trinkwasser(= Leitungswasser) sparsam umgegangen wird. Daher sollte wo immer möglich, Trinkwasser durch gesammeltes Niederschlagswasser ersetzt werden, z.B. beim Gießen in den Gärten. Auch Hausbrunnen greifen auf (oberflächennahes) Grundwasser zu, das dann nicht weiter versickern kann, Zisternen sind hier vorzuziehen. Die Grundwasserstände sinken seit Jahren, die zunehmende Trockenheit führt dazu, dass die Grundwasserkörper nicht mehr ausreichend aufgefüllt werden. Der Grundwasserkörper 2_G025 Gipskeuper-Bad Windsheim, in dessen Gebiet Illesheim liegt, wird zwar bei der aktuellen Beurteilung zu den Umweltzielen der Wasser-Rahmenrichtlinie beim Zustand Menge mit gut beurteilt. Die nächsten Messstellen für Mengen liegen aber weit entfernt bei Burghaslach und Geiselwind. Die nächstgelegene Messstelle für Grundwassermengen befindet sich bei Uffenheim. Dort ist in den Jahren seit 2011 der Grundwasserspiegel um ca. 6 m gesunken.

Für den Landschaftswasserhaushalt ist es wichtig, dass Niederschlagswasser zum Versickern kommt und nicht schnell aus der Landschaft in die Bäche und Flüsse abgeleitet wird. Daher sollte überlegt werden, in welchen Strukturen Wasser zum Versickern zurückgehalten werden kann. Dies kann in Gräben geschehen, in Mulden, in Flächen/Uferrandstreifen entlang der Fließgewässer, in aufgelassenen Klärteichen usw. Im Rahmen der Überarbeitung des FNP sollten solche Strukturen erfasst werden und daraus dann Konzepte entstehen für Wasserrückhalt in der Fläche. Das Versickern hat den Vorteil, dass damit die Grundwasserneubildung gestärkt gleichzeitig der Wasserablauf reduziert wird. Dies kann helfen, Hochwasser- und Starkregenschäden zu reduzieren oder Wasser dorthin leiten, wo keine Schäden entstehen.

Illesheim hat Teile seines Gewässerentwicklungskonzepts schon sehr frühzeitig umgesetzt. Mit dem jetzt neu vorgestellten Umsetzungskonzept „Aisch bis Einmündung Rannach mit Nebengewässern und Linkenbach“ des Wasserwirtschaftsamts Ansbach vom Mai 2022 liegen nun neue, aktuelle Daten vor. Damit lassen sich auch die aktuellen Auswirkungen des Klimawandels zum Teil schon mit berücksichtigen. Gerade für den Bereich des Scheckenbachs, des Kehrbachs, des Talgrabens und Schlüpbachs mit den entsprechenden Tal- und Auenbereichen sehen wir Möglichkeiten, Landschaftswasserhaushalt, Biotopvernetzung und Klimaresilienz in Verbindung zu bringen. Dazu sollten im Flächennutzungsplan und Landschaftsplan Vorschläge entwickelt werden. Damit kann dann auch den Erhaltungszielen 6 und 8 aus der Auflistung zum FFH-Gebiet entsprochen werden. Gleichfalls sollten die Flächen mit Verzicht auf entwässernde Maßnahmen und Rückbau von Drainagen in die Karte eingearbeitet werden.

Biotopverbundsystem

Die Regelung des Art. 19 Abs.1 BayNatSchG beschreibt, dass bis zum Jahr 2023 mindestens 10 % Offenland und bis zum Jahr 2027 mindestens 13 % Offenland der Landesfläche in einem Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund) umfasst sind. Dies ist zwar Aufgabe des Freistaats Bayern, umgesetzt werden kann das aber nur in den einzelnen Kommunen. Das BayNatSchG verweist u.a. darauf, dass entlang von Gewässern, Waldrändern und Verkehrswegen Vernetzungskorridore geschaffen werden sollen. Als Verkehrswege betrachten wir hier eher Feld-/Flurwege als Straßen. Hier bieten sich besonders die im Rahmen von Flurneuordnungen ausgewiesenen Streifen an. Evtl. können auch kommunale Flächen dazu genutzt werden.

Daher sollten in der jetzigen Planung Vorschläge aufgezeigt werden, welche Biotopräume vernetzt werden sollen und wie das geschehen kann. Dabei sind auch die Ansprüche der vorkommenden Tierarten zu berücksichtigen.

Nachdem in einigen Bereichen auf Amphibienvorkommen hingewiesen wird, sind hier neben den Laichgewässern auch die Sommer- und Winterlebensräume mit zu betrachten. Evtl. könnten hier die Wanderwege zwischen den Lebensräumen auch gleich Biotopvernetzung werden. Für die Vernetzung der Trockenlebensräume ist zu berücksichtigen, dass ein zu entwickelndes

Biotopverbundsystem nicht durch den späteren Abbau von Gips auf den Vorrangflächen für Gipsabbau geschädigt wird.

Bezüglich der Schaffung von Pufferstreifen entlang von Magerstandorten, Hecken, Feldgehölzen und Streuobst könnte auch ein Flächentausch erfolgen, so dass den landwirtschaftlichen Betrieben bei Bedarf weiterhin nutzbare Fläche zur Verfügung steht.

Der Aufbau von Heckenstrukturen hilft nicht nur dem Artenschutz, er dient auch dem Wasser-rückhalt und der Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts. Hecken schützen den Boden vor Wind, damit vor Austrocknung und vor Erosion. Zwar sinken im direkten Umfeld der Hecken die Erträge etwas, aber schon nach wenigen Metern steigen die Erträge über das Vorniveau an. Durch geringere Windgeschwindigkeit, höhere Luftfeuchte mit mehr Tau und geringere Verdunstung werden die Wuchsbedingungen auf den landwirtschaftlichen Flächen verbessert. Werden die Hecken dann noch so gepflanzt, dass sie den Wasserabfluss aus der Fläche verlangsamen, kommt auch mehr Wasser zum Versickern, was den Humusaufbau fördert und die Bodenerosion reduziert. So hat ein entsprechendes Biotopverbundsystem Vorteile für alle.

Für den Bereich Streuobst sehen wir zuerst die Verpflichtung die bestehenden Bestände zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und mit Nachpflanzungen zu verjüngen. Eine Vernetzung kann über Heckenstrukturen, wie oben beschrieben, zu den Ortslagen erfolgen. Innerhalb des Traufs der Frankenhöhe kann mit kleinräumigen Vernetzungen geholfen werden.

Scoping

Bezüglich einzelner Lebensräume sind ausführlichere Untersuchungen erforderlich, um im FNP adäquat reagieren zu können.

FINr. 963 und 986 Gemarkung Westheim: Hier befindet sich eine Hangquelle, die dringend einer Sanierung, auch des Umfelds bedarf. Ein Teil der Fläche ist biotopkartiert. Um verlässliche Ausgangsdaten für erforderliche Maßnahmen zu erhalten, ist eine Neukartierung erforderlich. Die aktuell vorliegenden Daten stammen von 1987. Nachdem sich die Quelle mit Umfeld aktuell sehr eutroph zeigt, wäre auch zu ermitteln, von woher der Wasserzustrom erfolgt. Evtl. sind dann im Einzugsbereich nährstoffreduzierende Maßnahmen erforderlich.

FINr. 1536, Gemarkung Westheim: Hier befindet sich die ehemalige Kläranlage. Die Teiche könnten für den Artenschutz aufgewertet werden und für Amphibien/Libellen/Vögel gestaltet werden zu einem attraktiven Biotopbereich ohne Fischbesatz. Weiter wäre hier dezentraler Wasserrückhalt möglich, indem die Einstauhöhen entsprechend angepasst werden. Mit der Nähe zum Kehrbach und zum Bachverlauf Richtung Westheim könnte eine gute Vernetzung des Lebensraums entlang der Uferrandstreifen erfolgen. Dazu wären zunächst die Ausgangsdaten der aktuell vorkommenden Arten zu ermitteln und dann Planungen zu Aufwertungen mit den Zielarten vorzunehmen.

Bezüglich des Streuobstbestand am Frankenhöhetrauf sollten die bisher nicht kartierten Bereiche noch kartiert werden. Damit können dann Einschätzungen zu Pflege, Ergänzung und Entwicklungspotential für vorkommende bzw. noch fehlende Arten entstehen. Damit kann dann das Umfeld des bereits biotopkartierten Bereich gut beurteilt werden und Vernetzungen aufgebaut bzw. ergänzt werden, auch für den Bereich der Streuobstwiese.

FINr. 839 und 847 Gemarkung Westheim: Hier stehen einzelne Hecken-/Gehölzreihen, die sowohl mit der Deponiefläche als auch mit dem biotopkartierten Bereich am nordöstlichen Rand des Schlüpbergs vernetzt werden sollten. Dabei sind die vorkommenden Arten im Bereich der Deponie zu beachten. Hierzu sind wahrscheinlich Arterfassungen notwendig.

FINr. 2128 Gemarkung Westheim: Auf der Fläche befinden sich mehrere Teiche/Gewässer. Sicher kommen hier Amphibien vor. Hier sollte der Artenbestand erfasst werden. Dann sollten auch Aussagen getroffen werden, wie die Wasserversorgung dieser Teiche/Gewässer im Klimawandel gesichert werden kann. Evtl. kann hier auch dezentraler Wasserrückhalt erfolgen. Das gesamte Umfeld beinhaltet auch den Sommer-/Winterlebensraum der Amphibien. Evtl. sind hier Pflegemaßnahmen erforderlich bezüglich Beschattung, Vegetation, Strukturreichtum im Uferbereich.

FINr. 2070 Gemarkung Westheim: Hier ist das Naturdenkmal Sandheidehügel. Rund um das ND befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Ackerbau. Damit gelangen sowohl zusätzliche Nährstoffe als auch Agrarchemie auf die Flächen des Sandheidehügels. Hier sind dringend extensiv genutzte Pufferstreifen im Übergang ND zu den Ackerbauflächen erforderlich. Weiter sollte versucht werden eine Ausbreitung der Vegetation des Sandheidehügels weiter auf der FINr. 2070 Richtung Westen zu fördern. Damit wird der Bereich dieser besonderen Vegetation größer und damit krisensicherer bei evtl. auftretenden Beeinträchtigungen.

FINr. 2064 und 2041 Gemarkung Westheim: Hier sind zwei alte Steinbrüche aufgeführt. Meist weisen solche Strukturen auch eine besondere Artenausstattung (Pflanzen und Tiere) auf. Diese Bereiche sollten kartiert werden. Nach der Kartierung kann der potentielle Lebensraum beurteilt und Maßnahmenvorschläge für die Pflege und Aufwertung der Flächen erstellt werden.

FINr. 1804 Gemarkung Westheim: Hier befinden sich Quellen, u.a der Walsbrunnen (FINr. ?). Hier wären aktuelle Kartierdaten erforderlich, um zuverlässige Aussagen für biotopverbessernde Maßnahmen zu erhalten. Mit neuen Daten können Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung der Quelle geplant werden.

Gleiches gilt für die Mühlteiche der Penleinsmühle. Hier sollten nach Vorliegen von belastbaren Daten Maßnahmen aus dem Gewässerentwicklungskonzept „Aisch bis Einmündung Rannach mit Nebengewässern und Linkenbach“ des Wasserwirtschaftsamts Ansbach vom Mai 2022 umgesetzt werden. Gleichzeitig sollte dieser Bereich auch für Maßnahmen für eine dezentrale Wasserrückhaltung untersucht werden.

FINr. 246 und 260 Gemarkung Westheim: Hier ist Quellen erfasst. Bei der FINr. 260 in der bewirtschafteten Fläche ist kein konkreter Quellaustritt zu sehen. Diese Quelle könnte evtl. aufgrund der Nähe zum Kehrbach freigelegt werden. Damit wird der Lebensraumtyp Quelle wieder belebt. Bei der FINr. 246 sind auch zwei Teiche auf der Fläche vorhanden. Hier sollten sowohl Quelle als auch Teiche kartiert werden und mit Puffer zu den bewirtschafteten Flächen geschützt werden.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise des Bund Naturschutz zu Siedlung-Bevölkerung-Wohnraum und Wasser-/Grundwasser werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Planungstiefe des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes sind keine weiteren Ergänzungen möglich und erforderlich. Maßnahmen für die Talauen und Talmulden sind im Plan gekennzeichnet.

Die Hinweise zum Biotopverbund werden zur Kenntnis genommen. Mit den Hinweisen zum Erhalt der wertvollen Vegetationsbestände (Offenlandbiotop am Trauf der Frankenhöhe, dem Erhalt der Obstwiesen, der Verbundfunktion durch die Talauen und Verbundachsen entlang von Flurwegen) wurde im Landschaftsplan ein Biotopverbund aufgezeigt. Auf den Landschaftsplan einschließlich Begründung und Karte 4 Landschaftsentwicklungskonzept wird verwiesen. Bestehende Amphibienlebensräume sind durch die unverbauten Auen bereits vernetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach Art 19 BayNatschG der Freistaat Bayern den Biotopverbund schafft.

Sofern der Gipsabbau vorgenommen wird, ist der Verursacher für Ausgleich und Ersatz verantwortlich. In dem Zusammenhang ist ein Verlängerung der biotopkartierten Hecke Fl.Nr. 839 und 847 nicht sinnvoll und wird daher im Landschaftsplan nicht weiterverfolgt.

Die Biotopkartierung wird durch das Landesamt für Umwelt in Verbindung mit dem Landratsamt veranlasst. Die in der Biotopkartierung erfassten Bestände sind im Landschaftsplan dargestellt. Die Hinweise zu vertiefenden Planungen mit Arterfassungen (Gemarkung Westheim Fl. Nr. 963 und 986, 2128, 2064 und 2041) werden in der Begründung ergänzt.

Eine Umgestaltung der ehemaligen Kläranlage in Westheim ist in der Begründung bereits enthalten die Bestandserfassung von Tierarten wird in der Begründung noch ergänzt.

Der Hinweis zur Sicherung des Naturdenkmals Sandheidehügels (Fl,Nr, 2070) ist im Landschaftsplan durch eine flächige Signatur berücksichtigt, der spezifische Hinweis zu Pufferflächen wird in der Begründung noch ergänzt. Die Quellen auf den Fl. 264 und 260 stammen von aus den Angaben Topographischen Karte, während auf der Fl.Nr. 264 der Teich durch die Quelle gespeist wird, dürfte die Quelle im Bereich der Fl. 260 durch eine Drainage entwässert werden, vor Ort ist keine Quelle erkennbar.

Die Quelle bei Fl.Nr. 1804 ist auf der Fl.Nr. 1805.

Die Hinweise zum Umsetzungskonzept des WWA für den Bereich „Aisch bis Einmündung Ranach mit Nebengewässern und Linkenbach“ werden zur Kenntnis genommen. Dieses Konzept steht hinsichtlich der inhaltlichen Tiefe hinter dem Gewässerentwicklungskonzept der Gemeinde Illesheim zurück.

Die Gemeinde Illesheim hält an der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes fest, mit der Ergänzung der Begründung zu Bereichen mit den zu vertiefenden Untersuchungen und Pflegehinweisen im Landschaftsplan.